

ANFRAGE

ANTRAG

Bezirksbeiratsfraktion SÖS-LINKE-PluS
3.9.2018
Rückerstattung von Dosiermittelkosten an die Mieterinnen und Mieter im Lauchhau

Anfrage

Bei dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht wurde am 16.7.2018 zwischen der klagenden Mieterin und der SWSG der Vergleich geschlossen, dass die Kosten des eingesetzten Dosiermittels von der SWSG und der klagenden Mieterin je zur Hälfte bezahlt werden.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der SWSG werden um Auskunft gebeten, ob sie die Auffassung des Bezirksbeirats teilen, dass

1. die SWSG nun die Mieterinnen im Lauchhau über diesen Vergleich informieren muss und den betroffenen Mietern die Kosten für das Dosiermittel seit seinem Einsatz im Jahr 2008 zur Hälfte zurückerstatten sollte. Auch wenn das Gericht die Rückerstattung aufgrund der Verjährung nur ab 2013 festgesetzt hat, sollte die SWSG im Lauchhau die Hälfte der Kosten ab der Abwälzung der Dosiermittelkosten auf die Mieter/innen im Jahr 2008 zurückerstatten. Die Rückerstattung wird dabei auch als Entschädigung gesehen für den von der SWSG-Mieterinitiative nachgewiesenen dreifachen Verstoß gegen die Trinkwasserverordnung (unterlassene Informationspflicht, Nichteinhaltung der Dokumentationspflicht, Nichteinhaltung der Begrenzung der Dosiermenge).

Die SWSG wird außerdem gebeten, dem Bezirksbeirat mitzuteilen, ob und seit wann in anderen Wohngebieten eine Trinkwasserdosierung stattfindet.

Die SWSG wird gebeten dem Bezirksbeirat mitzuteilen, wie hoch die Kosten für das von der SWSG beauftragte Privatgutachten des Ing.- Büros Klaus-Michael Bayer und des Labors Eurofins für das Berufungsverfahren und wie hoch die Gerichts- und Anwaltskosten für das gesamte Verfahren für die SWSG sind.

Begründung:

Seit 2008 mischt die SWSG im Wohngebiet Lauchhau Phosphat ins Trinkwasser. Die Kosten dafür werden den Mietern über die Betriebskosten seither in Rechnung gestellt.

Das Amtsgericht Stuttgart hatte am 3.11.2017 entschieden, dass die Kosten des Dosiermittels nicht auf die Mieter umgelegt werden dürfen. Entgegen der Behauptung der SWSG, dass das Trinkwasser durch die Phosphatbeigabe verbessert wird, hatte eine öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige festgestellt, dass die Wasserqualität des Wassers durch das Dosiermittel nicht verbessert wird und „das eingesetzte Dosiermittel rein dem Korrosionsschutz der Rohre diene“. Der Amtsrichter betrachtete die Trinkwasserdosierung deshalb als Instandhaltungsmaßnahme und damit nicht umlagefähig.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts ging die SWSG in Berufung. Für die Berufungsbegründung wurden keine Kosten und kein Aufwand gescheut. So wurde einem Ingenieurbüro und die Firma eurofins Jäger beauftragt, um ein Privatgutachten zu erstellen.

Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht spielte die Frage der Veränderung der Qualität des Trinkwassers keine Rolle, sondern die Tatsache, dass die Umlegung von Kosten der Wasseraufbereitung im Mietvertrag steht und nach Auffassung der Richterin am Landgericht auch als Wartung betrachtet werden könnten und Wartungskosten umlagefähig seien. Die Richterin erklärte, sie sei hin- und hergerissen, ob die Dosiermittelkosten umlagefähig sei. Diese Frage sei höchstrichterlich vom BGH bisher nicht entschieden. Sie schlug deshalb einen Vergleich vor, nachdem die Hälfte der Kosten von der SWSG und die andere Hälfte von der klagenden Mieterin getragen werden solle. Da der Anspruch auf Rückerstattung vor 2013 verjährt sei, wurde der Zeitraum 2013 bis 2016 für die hälftige Rückerstattung herangezogen.

Gerhard Wick

Bezirksbeiratsfraktion SÖS-LINKE-PluS